

tierschutzaktion <der blaue kreis>

A-1150 WIEN, GOLDSCHLAGSTRASSE 15
MITGLIED DES ZENTRALVERBANDES DER
TIERSCHUTZVEREINE ÖSTERREICHS
MITGLIED DER WELTTIERSCHUTZ-GESELLSCHAFT
TELEFON (0222) 92 18 573



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Aus Gründen der Zeit- und Papierersparnis bitten wir Sie, allfällige Tippfehler zu entschuldigen.

Der Blaue Kreis ist unpolitisch.

„Blau“ ist die Farbe der Tierschützer in aller Welt.

Der „Kreis“ symbolisiert die ökologische Einheit aller Lebewesen dieser Erde.

Wien, 14. Juli 1988

Ihr Zeichen

Unser Zeichen **KK/-**

Ihr Schreiben vom

Betr.: Tierversuchsgesetz 1988

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	51. GE 9 88
Datum:	19. JULI 1988
Verteilt	21. Juli 1988

Der BLAUE KREIS hat zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Versuche an lebenden Tieren Stellung genommen.

Wir stellen Ihnen hiemit 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kurt Kolar
Dr. Kurt Kolar
Präsident des BK

Anlage

tierschutzaktion «der blaue kreis»

A-1150 WIEN, GOLDSCHLAGSTRASSE 15
MITGLIED DES ZENTRALVERBANDES DER
TIERSCHUTZVEREINE ÖSTERREICHS
MITGLIED DER WELTTIERSCHUTZ-GESELLSCHAFT
TELEFON (0222) 92 18 573



Aus Gründen der Zeit- und Papierersparnis bitten wir Sie, allfällige Tippfehler zu entschuldigen.

Der Blaue Kreis ist unpolitisch.

„Blau“ ist die Farbe der Tierschützer in aller Welt.

Der „Kreis“ symbolisiert die ökologische Einheit aller Lebewesen dieser Erde.

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Wien, 12. Juli 1988

Betrifft: Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988)
Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgesandten Entwurf

Als Mitgliedsorganisation des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs nimmt die Tierschutzaktion DER BLAUE KREIS zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Feststellungen

Die mit Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 1987 verlangte Reduktion aller Tierversuche auf das absolute Mindestmaß und eine aus dieser Forderung abzuleitende und auch in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf angeführte "strengere Regelung der Durchführung unvermeidbarer Tierversuche" kann mit dem genannten Gesetz keinesfalls erreicht werden.

Die im Vergleich zum Tierversuchsgesetz 1974 wesentlichste Änderung ließ die in den letzten Jahren von Tierschutzseite erhobenen Forderungen unberücksichtigt. Hingegen fand vor allem die in der Studie "Alternativen zum Tierversuch" (erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, erschienen im Georg Thieme Verlag Stuttgart) wiederholt angeführte Forderung nach Erteilung von pauschalen Genehmigungen zur Durchführung von Tierversuchen für Institute und für tierexperimentell tätige Wissenschaftler in diesem Gesetzesentwurf Eingang.

Dies würde in der Praxis bedeuten, daß in Zukunft die weitaus meisten aller Tierversuche ohne einzelne Genehmigung und ohne einzelne Überprüfung durchgeführt werden könnten. Es ist uns unverständlich, wie vor allem darunter eine "strengere Regelung der Durchführung von Tierversuchen" verstanden werden kann.

Wir müssen feststellen, daß der Gesetzesentwurf aus der Sicht des Tierschutzes keine strengere Neufassung des Tierversuchsgesetzes 1974 bedeutet, sondern im Gegenteil bedeutende Lockerungen der Kontrollmöglichkeiten vorsieht. Nach unserer Meinung bedeutet der Entwurf einen Rückschritt und eine Schlechterstellung der Versuchstiere. In Hinblick darauf lehnen wir den vorliegenden Entwurf für ein Tierversuchsgesetz 1988 mit allem Nachdruck ab.

Spezielle Bemerkungen

ad § 1: Wir stellen die Frage, ob mit diesem Paragraphen auch die an den Instituten der Ludwig Boltzmann Gesellschaft - und an Instituten mit ähnlicher Organisationsform - durchgeführten Tierversuche erfaßt werden.

ad § 2: Tierversuche sind für die betroffenen Lebewesen nicht nur ab dem Eingriff, sondern ab dem Einsetzen aller Vorbereitungen mit Angst, Stress, Schmerzen, Leiden und in der Folge vielfach mit körperlichen Dauerschäden verbunden. Dieses in einer Definition nicht zu erwähnen, bedeutet eine Verharmlosung, jedenfalls aber eine unexakte Aussage. Die Beschränkung auf Wirbeltiere ist abzulehnen.

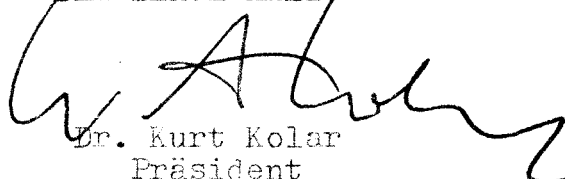
ad § 5: Versuche unter Heranziehung der traditionellen Versuchstiere (Kaninchen, Meerschweinchen, Goldhamster, Ratten, Mäuse) aber auch etwa an Hühnern oder Tauben wären laut diesem Paragraphen nur an die pauschale Genehmigung für Institute und Versuchsleiter gebunden und müßten nicht mehr einzeln überprüft werden. Das bedeutet, daß somit mehr als 90 Prozent der in Österreich durchgeführten Tierversuche in Zukunft einer genauen Kontrolle entzogen wären. Eine Genehmigungspflicht für alle Tierversuche, wie sie im Gesetzesentwurf aus dem Jahr 1986 enthalten ist, muß als Minimalforderung des Tierschutzes betrachtet werden. Absolut unvertretbar sind nach unserer Meinung alle Arten von Tierversuchen, die ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen müssen daher von uns abgelehnt werden.

ad § 11 lit. 2: Die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingesetzte Kommission für Tierversuchsangelegenheiten - bestehend aus qualifizierten Vertretern von Wissenschaft und Tierschutz - konnte in den letzten Jahren im Sinne des Tierversuchsgesetzes 1974 durchaus

zielführend tätig sein. Somit war eine ordnungsgemäße Überprüfung der Anträge und eine Kontrolle der Tierversuchseinrichtungen und der Versuche im Bereich der Hochschulen gewährleistet. Uns ist nicht bekannt, daß die Bezirksverwaltungsbehörden ähnliche aus qualifizierten Fachleuten zusammengesetzte Gremien zur Kontrolle von Tierversuchen in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzt hätten. Wir verlangen, daß ein neues Tierversuchsgesetz auch eine Überprüfung und Kontrolle von Tierversuchen in den Angelegenheiten des § 1 lit. c bis e sichert.

Abschließend wiederholen wir unsere Meinung, daß der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegte Entwurf für ein neues Tierversuchsgesetz im Vergleich zum derzeit gültigen Gesetz vor allem eine Lockerung der die Genehmigungspflicht betreffenden Bestimmungen enthält. Grundsätzliche Anliegen des Tierschutzes blieben hiemit unberücksichtigt, so daß die Stellungnahme der Tierschutzaktion DER BLAUE KREIS nur ablehnend sein kann.

Für die Tierschutzaktion
DER BLAUE KREIS



Dr. Kurt Kolar
Präsident